

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-06385/039

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Renate Trojan

(0 26 35) 9025

Durchwahl

35315

Datum

29. Mai 2024

Betrifft

Gemeinde Würflach, L 4113, L 4116, L 4117, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 4113 von km von km 6,450 bis km 6,560, auf oder neben der Landesstraße L 4116 von km 0,980 bis km 1,250 und auf oder neben der Landesstraße L 4117 von km 1,920 bis km 1,950 im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 2024:

1. **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
2. **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960) auf **30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle **während der tatsächlichen Arbeitszeit** oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen).
3. **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) 25 m nach der Arbeitsstelle.
4. **„Halten und Parken verboten“** mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) bei Bedarf im Baustellenbereich.
5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T r o j a n

